



## Angaben zur Einrichtung der Ausbildungsstätte

Gem. Verordnung über die Berufsausbildung zum / zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 ist die Ausbildung in „Laborarbeiten“, „Röntgen und Strahlenschutz“ sowie „Information und Datenschutz“ und „Verwaltungsarbeiten und Dokumentation“ Bestandteil der Berufsausbildung. Alle ausbildenden Tierärzte haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten während der Ausbildung vermittelt werden.

**Ich bestätige hiermit, dass folgende Einrichtungen zur Vermittlung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vorhanden sind (bitte entsprechend ankreuzen bzw. ausfüllen).**

- 'Kleines Labor'** (Hämatologie, (z.B. Zellzahlbestimmungen, Differentialblutbild), Harnuntersuchung, Parasitologische Untersuchung, Enzymbestimmung)  
In einem Zeitraum von **4 bis 5 Monaten vor der Zwischenprüfung** schwerpunktmäßig
- Haut-, Blut-, Kot- und Urinproben für den Versand und zur Weiterbearbeitung aufbereiten
- In einem Zeitraum von **4 bis 5 Monaten nach der Zwischenprüfung** schwerpunktmäßig
- hämatologische Untersuchungen durchführen und dokumentieren
  - mikroskopische Untersuchungen, insbesondere des Harnsediments, durchführen und die Ergebnisse dokumentieren
  - Kotproben auf Parasiten untersuchen; Ergebnisse dokumentieren
  - Schnelltest durchführen und dokumentieren
- Kleines Labor n i c h t vorhanden**
- Röntgeneinrichtung**  
In einem Zeitraum von **4 bis 5 Monaten vor der Zwischenprüfung** schwerpunktmäßig
- Film- und Bildbearbeitung durchführen
- In einem Zeitraum von **4 bis 5 Monaten nach der Zwischenprüfung** schwerpunktmäßig
- strahlenbiologische Grundlagen sowie Grundlagen des Strahlenschutzes in der Röntgendiagnostik und bei der Anwendung offener radioaktiver Stoffe in der Tierheilkunde erläutern
  - physikalisch-technische Grundlagen der Erzeugung von Röntgenstrahlen und die biologischen Wirkungen und Risiken von
  - c) Maßnahmen des Strahlenschutzes für Personal, Tierhalter, Patienten und Umgebung unter Berücksichtigung von Rechtsvorschriften durchführen
  - d) Maßnahmen des Strahlenschutzes bei den Untersuchungsmethoden in der Tierheilkunde durchführen
  - e) Befragungs-, Aufzeichnungs-, Kontroll- und Dokumentationspflichten beachten; Maßnahmen durchführen
  - f) bei Aufnahmetechniken nach Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin mitwirken; Dosisgrößen und Einheiten beachten; Messverfahren einhalten
  - h) bei Maßnahmen zur Fehleranalyse mitwirken
  - i) Methoden der Qualitätssicherung anwenden
  - j) Maßnahmen bei Störfällen und Unfällen einleiten
- Röntgeneinrichtung n i c h t vorhanden**
- Datenverarbeitung**  
„Information und Datenschutz“ und „Verwaltungsarbeiten und Dokumentation“  
In einem Zeitraum von **5 bis 6 Monaten vor der Zwischenprüfung** schwerpunktmäßig
- Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen
  - Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen
  - Informationen beschaffen und nutzen
  - Vorschriften zum Datenschutz anwenden
  - elektronische Daten sichern
  - Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen
  - Tierhalter- und Patientendaten aufnehmen und verarbeiten
  - Posteingang und Postausgang bearbeiten
- In einem Zeitraum von **4 bis 6 Monaten nach der Zwischenprüfung** schwerpunktmäßig
- Informations- und Kommunikationssysteme zur Bearbeitung von Betriebsvorgängen nutzen

- Daten mit verschiedenen Medien erfassen, pflegen und austauschen
- Informationen beschaffen und nutzen
- Schriftverkehr durchführen; Vordrucke und Formulare auswählen und bearbeiten
- Ablagesysteme einrichten und Archivierungsarbeiten durchführen, Aufbewahrungsfristen beachten
- Rechtsvorschriften zur Dokumentation einhalten
- Vorschriften zum Datenschutz anwenden
- elektronische Daten sichern (**4 bis 5 Monate nach der Zwischenprüfung**)
- Dokumente und Behandlungsunterlagen vor unberechtigtem Zugriff und Zerstörung schützen

**Datenverarbeitung kann n i c h t vermittelt werden**

**Zugehörigkeit der Ausbildungsstätte zum öffentlichen Dienst?** ja  nein

**Wird dieses Ausbildungsverhältnis *überwiegend* öffentlich gefördert?** ja  nein   
(d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes/Landes \_\_\_\_\_
- b) außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III \_\_\_\_\_
- c) außerbetriebliche Berufsausbildung – Reha nach § 100 Nr.5 SGB III \_\_\_\_\_

Für Teile der Berufsausbildung, die nicht in meiner Praxis/Tierärztlichen Klinik vermittelt werden können, sind **folgende Maßnahmen vorgesehen (betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung)**, um die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben:

**Labor:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Röntgen:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Datenverarbeitung:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Name der/des Auszubildenden:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Ort

Datum

Unterschrift des ausbildenden Tierarztes und Praxisstempel

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz

§ 27 (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.